

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und
seine Gremien vom 29.03.2007
in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2011**

Inhaltsverzeichnis:

I Geschäftsgang des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung der Sitzung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 4 Teilnahme und Verhinderung

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 9 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

b) Gang der Beratungen

- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Kurzdebatte
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache
- § 15 Anträge
- § 16 Beschlussfassung durch Abstimmungen
- § 17 Beschlussfassung durch Wahlen
- § 18 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung
- § 19 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 20 Fragerecht der Stadträte
- § 21 Fragerecht von Einwohnern

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
- § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 24 Ausschluss aus der Sitzung
- § 25 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27 Beschließende Ausschüsse

§ 28 Beratende zeitweilige Ausschüsse

III Geschäftsgang Ortschaftsräte

§ 29 Geschäftsgang

IV Ältestenrat

§ 30 Zusammensetzung

§ 31 Aufgaben

§ 32 Geschäftsgang

V Zusammenschluss zu Fraktionen

§ 33 Fraktionen

VI Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Sprachform, Postversand, Inkrafttreten

I Geschäftsgang des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1)

Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat, in der Regel jeden vierten Donnerstag im Monat stattfinden. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2)

Die Sitzung soll eine Dauer von acht Stunden nicht überschreiten und spätestens 22.00 Uhr beendet oder unterbrochen werden. Begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Eine Fortsetzung der Sitzung spätestens am darauffolgenden Montag ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich der Termin der Fortsetzungssitzung bekannt gegeben und zu diesem geladen wurde und wenn die noch ausstehenden Tagungsordnungspunkte aufgrund ihrer Bedeutung oder Dringlichkeit nicht erst zur nächsten regulären Sitzung des Stadtrates behandelt werden können. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.

(3)

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 12 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In den Fällen von Abs. 1 Satz 2 hat die Einberufung in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Beschlussvorlagen für Stadtratssitzungen sind in der Regel vor der Sitzung des Ältestenrates in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten. Ausgereichte Informationsvorlagen sind in der Sitzung nicht mündlich zu erläutern. Von der Möglichkeit der Tischvorlage ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Der Ausnahmefall ist vom Einreicher zu begründen. Wird die Verletzung der Vorschrift der rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen von einem Stadtrat gerügt, ist der betroffene Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Die Regelungen zur Erweiterung der Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.

(4)

In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Einladungsfrist kann höchstens auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen und vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1)

Der Oberbürgermeister legt die Tagesordnung fest.

(2)

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Anträge müssen dem Oberbürgermeister spätestens am Tag der Sitzung des Ältestenrates zugegangen sein, wenn sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt werden sollen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4

Teilnahme und Verhinderung

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Zuhörer sind, abgesehen von der Fragestunde, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2)

Tonband- und Videoaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind gestattet.

(3)

In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(4)

Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(5)

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

(1)
Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2)
Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates.

(3)
Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1)
Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2)
Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

(3)
Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann dann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1)
Muss ein Stadtrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzendem anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2)
Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

(3)

Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1)

Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.

(2)

Der Stadtrat kann durch Beschluss sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3)

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Anhörung ist nur zulässig, wenn der Stadtrat ihre Durchführung beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen. In dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden. Die Anhörung wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1)

Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt. Die Begründung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung,

(2)

Der Oberbürgermeister kann vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, soweit keine Pflicht zur Behandlung besteht. Sollte der Oberbürgermeister von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind die Fraktionen im Vorfeld, bis spätestens 9 Uhr des Sitzungstages, zu informieren. Bei Verhandlungsgegenständen gemäß § 2 Abs. 2 ist die Absetzung nur mit Zustimmung des Antragseinreicher möglich.

(3)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(4)

Eine Erweiterung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung ist durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stadtrates möglich.

§ 11 Kurzdebatte

(1)

Ein Viertel aller Stadträte kann eine Aussprache über Fragen zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung (Kurzdebatte) beantragen.

(2)

Der Antrag muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister vorliegen. Die erforderlichen Unterschriften müssen bis zum Beginn der Sitzung eingeholt sein.

(3)

Die Aussprache dauert bis zu einer Stunde. Die Redezeit eines Redners soll 15 Minuten nicht überschreiten und soll, falls keine Replik- oder Klarstellung vorgenommen wird, nur einmal beansprucht werden.

§ 12 Redeordnung

(1)

Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

(2)

Wer das Wort ergreifen will, signalisiert dies durch das Aufheben der Hand. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(3)

Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4)

Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Den Bürgermeisterinnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt kann der Oberbürgermeister außer der Reihe das Wort erteilen.

(5)

Die Redezeit beträgt höchstens 15 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, unter Ausnahme von Fraktionsvorsitzenden bzw. eines von ihm benannten Vertreters. Anträge zur Geschäftsordnung sowie kurze sachbezogene Fragen bleiben hiervon unberührt. Etatreden sind von dieser Redezeitbegrenzung ausgeschlossen.

(6)

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen. Die persönliche Erklärung darf eine Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Betroffenen ist die persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

(7)

Zur sachlichen Richtigstellung muss der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit vom Oberbürgermeister und von jedem Stadtrat gestellt werden. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- c) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- d) auf Vertagung
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, nach Darlegung des Verhandlungsgegenstandes durch den Einreicher,
- h) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte aufgrund des Sitzungsverlaufs
- i) auf Übergang zur Tagesordnung,
- j) auf die Anfertigung einer Niederschrift in wörtlicher Rede

(2)

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann noch je ein Stadtrat für oder gegen den Antrag sprechen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

(3)

Der Vorsitzende muss auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels aller Stadträte eine Unterbrechung der Sitzung für kurze Zeit gestatten.

§ 14

Schluss der Aussprache

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtrat gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen und mit dem Antragsteller abzustimmen, ob die Rednerliste noch abgearbeitet oder sofort geschlossen werden soll. Weiterhin hat er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen. Nur jeweils einem Redner von Fraktionen, die noch keine Gelegenheit zur Rede hatten, ist noch das Wort zu erteilen.

§ 15 Anträge

(1)

Zusatz- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied des Stadtrates vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in enger sachlicher Verbindung zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2)

Erfordert ein Antrag finanzielle Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält.

(3)

Änderungsanträge für Satzungen, satzungsrelevante Beschlüsse, Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen sollten am Sitzungstag bis spätestens 9.00 Uhr dem Oberbürgermeister zugeleitet werden.

§ 16 Beschlussfassung durch Abstimmungen

(1)

Ist die Beratung des Gegenstandes beendet, wird über die vorliegenden Anträge abgestimmt. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2)

Über Zusatz- oder Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag zur Beschlussfassung.

(3)

Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, so weit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(4)

Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden können.

(5)

Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist auszuzählen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

(6)

Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist bei Antragstellung zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" zu kennzeichnen.

(7)

Eine namentliche Abstimmung kann vom Oberbürgermeister, von einer Fraktion oder durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates ist in der Niederschrift zu vermerken.

(8)

Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf geheime Abstimmung zu beschließen.

(9)

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(10)

Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündigung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen.

(11)

Jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung gegeben werden.

§ 17

Beschlussfassung durch Wahlen

(1)

Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Die Stimmzettel sind als Einheitsstimmzettel herzustellen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(2)

Eine Wahl ist durchzuführen, wenn nach gesetzlichen Grundlagen oder sonstigen Vorschriften eine Auswahl von Personen oder die Bestimmung einer Person durch den Stadtrat vorgenommen werden muss. Die Verfahrensweise bei der Wahl und die Wahlgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen in diesen Vorschriften. Die möglichen Wahlverfahren und die Durchführungsregelungen sind in der Anlage enthalten und Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

(3)

Das Wahlergebnis einschließlich des Stimmergebnisses bei geheimer Wahl ist durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

(4)

Über die Ernennung und Anstellung von Bediensteten der Stadt ist durch Wahl zu beschließen.

§ 18

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

(1)

Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).

(2)

Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlüsse schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters vorzubereiten.

(3)

Ein Offenlegungsverfahren außerhalb einer Stadtratssitzung findet nicht statt.

(4)

Der Gegenstand der Offenlegung ist in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Der Beschlusstext und die erforderlichen Unterlagen sind mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Stadtratssitzung in einem Zimmer des Rathauses aufzulegen und während der Stadtratssitzung auszulegen. Erhebt sich bis zum Tagesordnungspunkt der Offenlegung kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung gefasst.

(5)

Der Widerspruch kann ausdrücklich oder außerhalb einer Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

(6)

Wird im Offenlegungsverfahren von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates in einer Sitzung herbeizuführen.

§ 19

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 39 Abs. 1, Satz 2 SächsGemO).

(2)

Im schriftlichen Verfahren wird eine Ausfertigung des Antrages mit einer Darlegung des Sachverhaltes und einer Begründung allen Stadträten zur Unterschrift zugeleitet. Auf das Widerspruchsrecht ist hierbei hinzuweisen.

(3)

Die Stadträte entscheiden durch schriftliche Stimmabgabe und Unterschrift über Annahme bzw. Ablehnung des Beschlusses.

(4)

Der im schriftlichen Verfahren gestellte Beschlussantrag ist angenommen, wenn kein Stadtrat widerspricht.

(5)

Der Widerspruch muss gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich erklärt werden.

(6)

Wird in einem schriftlichen Verfahren von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates in einer Sitzung herbeizuführen.

§ 20 Fragerecht der Stadträte

(1)

Jede Fraktion und jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Schriftliche Anfragen werden vom Oberbürgermeister oder den Bürgermeisterinnen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet.

(2)

Der Oberbürgermeister beantwortet in der Sitzung diejenigen mündlichen Anfragen, die zwei Tage vor Beginn der Sitzung mit dem Vermerk „mündliche Anfrage“ schriftlich, per Email oder per Fax im Büro Stadtratsangelegenheiten eingereicht wurden. Später eingereichte oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen, sind nach Möglichkeit noch in der Sitzung zu beantworten, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung oder auf Verlangen des Fragestellers schriftlich innerhalb von fünf Tagen.

(3)

Der Vorsitzende verweist Fragen zu Gegenständen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, in die nichtöffentliche Sitzung.

(4)

Der einzelne Stadtrat sollte maximal zwei Fragen stellen. Dabei ist die Redezeit von 2 Minuten pro Anfrage nicht zu überschreiten. Nach der Beantwortung können maximal zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Fragezeit – die Zeit für die Beantwortung wird hierbei nicht mitgerechnet – wird auf 30 Minuten beschränkt.

§ 21 Fragerecht von Einwohnern

(1)

Quartalsweise ist in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates eine Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde beginnt in der Regel 17.00 Uhr und wird auf 60 Minuten begrenzt. Während der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen berechnigt, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die sich auf städtische Angelegenheiten beziehen.

(2)

Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Auf Verlangen des Fragestellers kann die Antwort auch schriftlich innerhalb von 14 Tagen erfolgen. In diesem Fall ist jeder Fraktion eine Mehrfertigung des Antwortschreibens zuzusenden.

(3)

Die Redezeit des Fragestellers wird auf fünf Minuten beschränkt. Das Wort wird einem Frageberechtigten in der Bürgerfragestunde nur einmal erteilt; er kann das Wort für einen kurzen Zusatzbeitrag erhalten, der drei Minuten nicht überschreiten soll.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1)

In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2)

Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1)

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2)

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die Redezeit trotz Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3)

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 25

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 40 SächsGemO). Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung dokumentieren.

(2)

Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst, der vom Oberbürgermeister zu bestellen ist. Er kann hierbei Tonaufzeichnungen verwenden. Tonaufzeichnungen sind von jeder Sitzung des Stadtrates herzustellen. Die Aufnahme darf nur zweckgerecht verwendet werden. Sie ist vor Missbrauch zu schützen und nach unanfechtbarer Entscheidung des Stadtrates über vorgebrachte Einwendungen zu vernichten. Tonaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nur für Protokollzwecke verwendet werden.

(3)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer, zwei Stadträten, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben und unterschiedlichen Fraktionen angehören und zuletzt vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Stadträte, die die Niederschrift unterzeichnen sollen, haben das Recht, die für Protokollzwecke hergestellten Tonaufzeichnungen abzuhören. Sie werden vom Vorsitzenden bestellt und müssen vor der entsprechenden Sitzung darauf hingewiesen werden. Verweigert einer der genannten die Unterschrift nach Fertigstellung der Niederschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4)

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Die Stadträte und die Fraktionsgeschäftsführer, die keine Stadträte sind, erhalten jeweils eine Mehrfertigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung darf nicht ausgehändigt werden. Diese ist spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Stadtrates zur Einsichtnahme für die Stadträte im Büro für Stadtratsangelegenheiten zur Einsichtnahme auszulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

(5)

Über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Stadtrat.

(6)

Die Einsichtnahme in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt im Bürgerbüro gestattet.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2)

Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27

Beschließende Ausschüsse

(1)

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht folgende Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2)

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Er kann einen Bürgermeister, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, einen Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(3)

Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen, wobei dies in der Regel durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter zu erfolgen hat. Weitere Fachbedienstete sollten nur bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen hinzugezogen werden.

(4)

An den Sitzungen eines beschließenden Ausschusses kann ein Stadtrat, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

(5)

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen und muss den Ausschussmitgliedern mindestens 12 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(6)

Die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse sind Reihenfolgestellvertreter. Im Verhinderungsfall tritt für ein ordentliches Mitglied der in der Reihenfolge gewählte Stellvertreter ein.

(7)

Ist ein Mitglied eines beschließenden Ausschusses verhindert an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat dieser unverzüglich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und diesem die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. § 4 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(8)

Ausschussmitglieder können in einer Ausschusssitzung über einzelne Angelegenheiten der Stadt, die zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören, mündliche Anfragen richten. Vortragene Anfragen, die nicht zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören und die der Ausschussvorsitzende nicht beantwortet, werden protokolliert und als schriftliche Anfragen gem. § 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung an den Oberbürgermeister weitergeleitet, sofern der Fragesteller dem nicht widerspricht.

(9)

Die Ergebnisse von Vorberatungen in nichtöffentlichen Sitzungen werden den Fraktionen per E-Mail mitgeteilt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 28

Beratende und zeitweilige Ausschüsse

(1)

Auf das Verfahren der beratenden und zeitweiligen Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang des Stadtrates (§§ 1 - 26) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht folgende Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2)

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der beratenden und zeitweiligen Ausschüsse, soweit die Hauptsatzung keine anderweitige Regelung enthält.

(3)

Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen einem Bediensteten der Stadt übertragen, wobei dies in der Regel durch den zuständigen Beigeordneten oder Amtsleiter zu erfolgen hat. Weitere Fachbedienstete sollten nur bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen hinzugezogen werden.

(4)

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen und muss den Ausschussmitgliedern mindestens 12 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(5)

Die Sitzungen der beratenden und zeitweiligen Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(6)

Ist ein Mitglied eines beratenden oder zeitweiligen Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat dieser unverzüglich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und diesem die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. § 4 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(7)

Die Ergebnisse von Vorberatungen in nichtöffentlichen Sitzungen werden den Fraktionen per E-Mail mitgeteilt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(8)

Die §§ 5, 18, 19 und 21 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III Geschäftsgang Ortschaftsräte

§ 29 Geschäftsgang

(1)

Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse (§ 27) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2)

Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3)

Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

IV Ältestenrat

§ 30 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Ältestenrates durch ihre Vertreter vertreten.

§ 31 Aufgaben

Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich

1. der Verteilung von Verhandlungsgegenständen auf die Sitzungen (Arbeitsplan)
2. der Einberufung weiterer Sitzungen,
3. des Zweifelsfalls, ob ein Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden darf oder in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt (§ 36 Abs. 5 SächsGemO),
4. des Zweifelsfalls, welche Verhandlungsunterlagen erforderlich sind,
5. des Zweifelsfalls, ob ein Verhandlungsgegenstand in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen ist,
6. des Zweifelsfalls, ob ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss bekannt zu geben ist,
7. der Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht der in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten,
8. der Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen sowie von sachkundigen Bediensteten der Stadt,
9. der Anhörung und ihrer Zulässigkeit (§ 44 Abs. 3 SächsGemO),
10. der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 32 Geschäftsgang

(1)

Der Ältestenrat soll vor Sitzungen des Stadtrates einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es ein Mitglied beantragt.

(2)

Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat mit einer Frist von drei Tagen ein und teilt gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung der Stadtratssitzung sowie die weiteren Verhandlungsgegenstände mit. In Eilfällen kann der Ältestenrat form- und fristlos einberufen werden.

V Zusammenschluss zu Fraktionen

§ 33 Fraktionen

(1)

Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus vier Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2)

Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden sowie der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

VI Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34

Sprachform, Postversand, Inkrafttreten

(1)

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2)

Die Sitzungsunterlagen sowie öffentliche Niederschriften können Fraktionen auf elektronischem Weg versandt werden.

Neufassung vom 29.03.2007
in der Fassung der 3. Änderung vom 27. 10. 2011

Anlage zu § 17 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Zwickau und seine Gremien

Wahlgrundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Wahlen

1 Wahlen nach § 39 Abs. 7 SächsGemO (Mehrheitswahlverfahren)

1.1 Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei mehreren Bewerbern:

Erster Wahlgang:

Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 1 zu gestalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Zweiter Wahlgang:

Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 2 zu gestalten. Gewählt ist diejenige Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Stadtrat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Oberbürgermeisters in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

1.2 Wahlverfahren für eine zu wählende Person bei einem Bewerber:

Erster Wahlgang:

Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 3 zu gestalten. Gewählt ist der Bewerber, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Zweiter Wahlgang:

Erhält der Bewerber im 1. Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein 2. Wahlgang statt. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 4 zu gestalten. Der Bewerber ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der 2. Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem 1. Wahlgang durchgeführt werden.

Abwahlen nach § 51 (9) und § 56 (4) SächsGemO werden hiervon nicht berührt.

1.3 Wahlverfahren für mehrere zu wählende Personen bei mehreren Bewerbern:

Erster Wahlgang:

Sind mehrere Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, ist die Wahl als Gruppenwahl in einem Wahlgang möglich. Eine En-bloc-Wahl findet nicht statt, wenn ein Stadtrat widerspricht. Bei dieser Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 5 zu gestalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Weitere Wahlgänge:

Wird die Anzahl der zu wählenden Personen im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden nichtgewählten Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der

die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Form und Inhalt des Stimmzettels bestimmen sich nach Anlage 2.

Ist die Anzahl der zu wählenden Personen immer noch nicht erreicht, findet zwischen dem nichtgewählten Bewerber der Stichwahl und dem nachfolgenden Bewerber mit den meisten Stimmen im 1. Wahlgang wiederum eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Stichwahl wird solange fortgesetzt, bis die Anzahl der zu wählenden Personen erreicht ist.

Steht nur noch ein Bewerber zur Wahl, findet ein Wahlgang mit dem Stimmzettel nach Anlage 4 statt. Erhält der Bewerber nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet kein weiterer Wahlgang statt.

2 Wahlen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO (Verhältnswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge)

2.1 Einigung

Eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses kommt dadurch zustande, dass zu einem Wahlvorschlag mit namentlicher Aufstellung der zu bestellenden Mitglieder ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen gefasst wird.

2.2 Verfahrensweise bei der Wahl von Ausschussmitgliedern, sofern keine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses zustande kommt

2.2.1 Wahlgrundsätze bei Verhältnswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO)

1. Jeder Stadtrat kann einen Wahlvorschlag mit höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Ausschussmitglieder in den jeweiligen Ausschuss zu wählen sind, einreichen.
2. Jeder Bewerber darf nur für einen Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehr als einem Wahlvorschlag benannt, so hat dieser vor der Wahl gegenüber dem Oberbürgermeister zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er seine Zustimmung gibt.
3. Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in einer festen Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 6 zu gestalten.
4. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er nur einem Wahlvorschlag geben kann.
5. Das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer ist wie folgt anzuwenden:
Die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen wird multipliziert mit der Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und durch die Anzahl der auf sämtliche Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Mandate werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los.
6. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der Benennung zugeteilt.
7. Die Bewerber, die kein Mandat erhalten, sind in der Reihenfolge der Benennung und in gleicher Anzahl der Mandate je Wahlvorschlag als Stellvertreter festzustellen.

8. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate/Stellvertreter, als Bewerber auf diesem Wahlvorschlag enthalten sind, so bleiben die Mandate/Stellvertreter solange unbesetzt, bis eine Einigung über die unbesetzten Mandate/Stellvertreter zustande kommt. Wird eine Einigung nicht erreicht, ist eine Nachwahl entsprechend dieses Beschlusses durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 41 - 43 SächsGemO bleiben hiervon unberührt.

2.2.2 Wahlgrundsätze bei der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO)

1. Der Oberbürgermeister stellt abschließend fest, dass nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.
2. Der Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen im Wahlvorschlag aufzuführen.
3. Der Stimmzettel enthält zusätzlich zu den vorgeschlagenen Bewerbern so viele freie Zeilen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel sind entsprechend der Anlagen 7 und 8 zu gestalten.
4. Jeder Stadtrat hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben und seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er durch zusätzliche Eintragung von Namen in die freien Zeilen auf dem Stimmzettel diese Personen als gewählt kennzeichnet.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen, bis die Anzahl der zu vergebenden Mandate erschöpft ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht und ist die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht erschöpft, findet Stichwahl statt. § 39 Abs. 7, Satz 3 bis 5 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden.
6. Für jedes gewählte Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der nach den Grundsätzen des Punktes 2.2.2 zu wählen ist.

2.3 Verfahrensweise bei der Wahl von Vertretern der Stadt Zwickau in Unternehmen, Zweck- und Planungsverbänden, sofern keine Einigung über die Zusammensetzung zustande kommt

2.3.1 Bestellung nur eines Vertreters

1. Die Bestellung von nur einem weiteren Vertreter der Stadt Zwickau neben dem Oberbürgermeister in die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt Zwickau beteiligt ist, oder die Bestellung nur eines Mitgliedes des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts erfolgt durch Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO (siehe Punkte 1.1 und 1.2). § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO bleibt hiervon unberührt.

Bei Erfordernis ist ein Ersatzkandidat mit zu wählen.

2. Die Entsendung nur eines weiteren Vertreters der Stadt Zwickau neben dem Oberbürgermeister in einen Zweck- oder Planungsverband erfolgt durch Wahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO (siehe Punkte 1.1 und 1.2). § 52 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 76 SächsKomZG bleibt hiervon unberührt. Ein Stellvertreter ist gleichzeitig zu wählen.

2.3.2 Bestellung mehrerer Vertreter

1. Kann die Stadt Zwickau mehrere Vertreter in ein Unternehmen oder einen Verband nach Punkt 2.3.1 entsenden, soll die Zusammensetzung der Vertreter der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die Wahl erfolgt ebenfalls nach § 39 Abs. 7 SächsGemO, sofern über die Zusammensetzung Einigung erzielt wurde (siehe Punkte 2.1).

Bei der Wahl von Vertretern in einem Zweck- oder Planungsverband sind die Stellvertreter in gleicher Anzahl mit zu wählen. Bei Erfordernis sind Ersatzkandidaten zusammen mit der einstimmigen Wahl zu bestimmen.

2. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande (siehe Punkt 2.1), werden die Vertreter von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

2.3.3 Wahlgrundsätze

2.3.3.1 Wahlgrundsätze bei Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge

(§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO und § 16 Abs. 4 Satz 4 SächsKomZG)

1. Jeder Stadtrat kann einen Wahlvorschlag mit höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Vertreter der Stadt Zwickau in das entsprechende Gremium zu wählen sind, einreichen.
2. Jeder Bewerber darf nur für einen Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehr als einem Wahlvorschlag benannt, so hat dieser vor der Wahl gegenüber dem Oberbürgermeister zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er seine Zustimmung gibt.
3. Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in einer festen Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel sind entsprechend Anlage 6 zu gestalten.
4. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er nur einem Wahlvorschlag geben kann.
5. Die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen wird multipliziert mit der Anzahl der zu wählenden Vertreter der Stadt Zwickau in das entsprechende Gremium und durch die Anzahl der auf sämtliche Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Mandate werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los.
6. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der Benennung zugeteilt.
7. Die Bewerber, die kein Mandat erhalten, sind in der Reihenfolge der Benennung und in gleicher Anzahl der Mandate je Wahlvorschlag als Stellvertreter festzustellen, sofern es sich um Wahlen von Vertretern in Zweck- oder Planungsverbände handelt. Ist die Bestimmung von Ersatzkandidaten für Vertreter in Unternehmen erforderlich, so ist entsprechend zu verfahren.
8. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate als Bewerber auf diesem Wahlvorschlag enthalten sind, so bleiben die Mandate solange unbesetzt, bis eine Einigung über die unbesetzten Mandate zustande kommt. Wird eine Einigung nicht erreicht, ist eine Nachwahl entsprechend dieses Beschlusses durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 41 - 43 SächsGemO bleiben hiervon unberührt.

2.3.3.2 Wahlgrundsätze bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO und § 16 Abs. 4 Satz 5 SächsKomZG)

1. Der Oberbürgermeister stellt abschließend fest, dass nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.
2. Der Wahlvorschlag kann höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter der Stadt Zwickau in das entsprechende Gremium zu wählen sind. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen im Wahlvorschlag aufzuführen.
3. Der Stimmzettel enthält zusätzlich zu den vorgeschlagenen Bewerbern so viele freie Zeilen, wie Vertreter zu wählen sind. Die Stimmzettel sind entsprechend der Anlagen 7 und 8 zu gestalten.
4. Jeder Stadtrat hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben und seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er durch zusätzliche Eintragung von Namen in die freien Zeilen auf dem Stimmzettel diese Personen als gewählt kennzeichnet.
5. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, bis die Anzahl der zu vergebenden Mandate erschöpft ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los.
6. Für jeden gewählten Vertreter in einem Zweck- oder Planungsverband muss nach § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZG ein Stellvertreter bestellt werden, der nach den Grundsätzen des Punktes 2.3.3.2 zu wählen ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Bestellung von Ersatzkandidaten erforderlich ist.

Anlagen 1-8 – Musterstimmzettel

Anlage 1 Muster des Stimmzettels für die Wahl nach § 39 (7) SächsGemO mit mehreren Bewerbern für ein Mandat (erster Wahlgang)

**Stadt Zwickau
Stadtrat**

Stimmzettel

für die Wahl

am
(erster Wahlgang)

- **Sie haben 1 Stimme.**
- **Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!**
- **Wollen Sie einen der Bewerber wählen, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.**

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

USW.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Anlage 2 Muster des Stimmzettels für die Wahl nach § 39 (7) SächsGemO mit mehreren Bewerbern für ein Mandat (zweiter Wahlgang - Stichwahl)

**Stadt Zwickau
Stadtrat**

Stimmzettel

für die Wahl

am

(zweiter Wahlgang – Stichwahl)

- Sie haben 1 Stimme.
- Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
- Wollen Sie einen der Bewerber wählen, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Name, Vorname	
Name, Vorname	

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

Anlage 3 Muster des Stimmzettels für die Wahl nach § 39 (7) SächsGemO mit
einem Bewerber für ein Mandat (erster Wahlgang)

Stadt Zwickau
Stadtrat

Stimmzettel

für die Wahl

am
(erster Wahlgang)

- ➔ **Sie haben 1 Stimme.**
- ➔ **Wollen Sie den Bewerber wählen, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.**

Name, Vorname	
---------------	--

Der Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Anlage 4 Muster des Stimmzettels für die Wahl nach § 39 (7) SächsGemO mit einem Bewerber für ein Mandat (zweiter Wahlgang)

Stadt Zwickau
Stadtrat

Stimmzettel

für die Wahl
am
(zweiter Wahlgang)

- Sie haben 1 Stimme.
- Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!
- Sie können entweder Ja oder Nein oder Enthaltung ankreuzen.

Name, Vorname

Ja	
Nein	
Enthaltung	

Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

**Stadt Zwickau
Stadtrat**

Stimmzettel

für die Wahl

am

- **Zu wählen** sind Personen.
- **Sie haben** Stimmen.
- **Wenn Sie mehr als** Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.

- **Wollen Sie einen Bewerber wählen, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.**

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

**Stadt Zwickau
Stadtrat**

Stimmzettel

für die Wahl

am

- Sie haben 1 Stimme, die Sie nur einem Wahlvorschlag geben können.
- Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Wahlvorschlag:	
1. Name, Vorname 2. Name, Vorname 3. Name, Vorname 4. Name, Vorname	

Wahlvorschlag:	
1. Name, Vorname 2. Name, Vorname 3. Name, Vorname 4. Name, Vorname	

Wahlvorschlag:	
1. Name, Vorname 2. Name, Vorname 3. Name, Vorname 4. Name, Vorname	

**Stadt Zwickau
Stadtrat**

Stimmzettel

für die Wahl

am

- Zu wählen sind Personen.
- Sie haben Stimmen.
- Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so tragen Sie deren Namen in die freien Zeilen des Stimmzettels ein. Jede eingetragene Person erhält dadurch eine Stimme.

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Anmerkung: soviel freie Zeilen, wie Personen zu wählen sind.

